

Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Abwasserbetriebes der Stadt Bebra

Gemäß § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit § 72 Abs. 4 HGO hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 27.11.2000 folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission beschlossen:

§ 1 Einladung

- (1) Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage des Zuganges der Einladung und dem Tage der Sitzung sollen 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Betriebskommission kann in der letzten Sitzung eines Jahres den Termin für je eine Sitzung pro Quartal des Folgejahres festlegen. Soweit dies sachlich begründet ist, werden zusätzliche Sitzungen gemäß Absatz 2 einberufen.
- (4) Der Vorsitzende hat die Betriebskommission zu einer Sitzung einzuladen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist die Betriebskommission in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Betriebskommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) In eiligen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Die Geheimabstimmung ist unzulässig, dies gilt auch für die Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine Geheimabstimmung verlangt. Im

Übrigen gilt für die von der Betriebskommission vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Der Vorsitzende kann städtische Bedienstete erforderlichenfalls zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 5 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Gegenstände der Beschlussfassung sind die auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen und Anträge des Magistrats sowie Anträge der Mitglieder der Betriebskommission.
- (2) Die Betriebskommission entscheidet endgültig in allen ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Sofern die Zuständigkeit des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, wird die Empfehlung der Betriebskommission dem Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss weiter geleitet.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Teil der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer bei der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Betriebskommission zu unterzeichnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für die Betriebskommission der Stadtwerke Bebra aufgehoben.

Bebra, 27.11.2000

Der Magistrat
der Stadt Bebra

gez. Groß
Bürgermeister